

## **BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN DER MARTIN LOGISTIC SP. Z O.O. SP. KOMANDYTOWA**

**Diese Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen, im Folgenden BAA genannt, gelten für alle Beförderungen, die von der MARTIN LOGISTIC SP. Z O.O. SP KOMANDYTOWA (im Martin Logistic) in Auftrag gegeben wurden.**

Jeder Preis versteht sich zzgl. MwSt. in Höhe von 23%. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eine korrekte Warenbeladung auf dem Fahrzeug zu achten sowie die Ladung in quantitativer Hinsicht zu überprüfen. Sollten Mängel, Fehler oder sonstige Abweichungen festgestellt werden, ist Martin Logistic darüber umgehend zu informieren. Sollten Abweichungen festgestellt werden, ist der Frachtführer verpflichtet, die Beladung einzustellen und Martin Logistic darüber umgehend zu informieren. Der Frachtführer soll eine Frachtführerhaftpflichtversicherung, gültige technische Untersuchungen des Sattelzugs, des Anhängers, sowie gültige Versicherungen nachweisen können. Die Ausführung des Auftrags kann nur durch einen lizenzierten Frachtführer mit einer Frachtführerhaftpflichtversicherung mit Deckungssumme, deren Höhe mindestens dem Warenwert zu entsprechen hat, zu erfolgen und bei der Angabe des Warenwertes bzw. bei Sonderangaben soll die Frachtführerhaftpflichtversicherung sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf im Hinblick auf die Höhe der Deckungssumme erweitert werden. Der Spediteur muss dagegen die Spediteur-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme wie vorstehend angegeben abgeschlossen haben.

Der Laderaum des im Auftrag von Martin Logistic bereitgestellten Fahrzeugs muss leer sein und die Beförderung anderer Ladungen jeder Art (darunter leerer Paletten) als Ladungen, die im Auftrag von Martin Logistic angegeben wurden, bedarf einer schriftlichen Zustimmung.

Sollte der Austausch von Paletten in dem vorstehend genannten Auftrag vorgesehen sein, so ist der Frachtführer verpflichtet, die Paletten auszutauschen oder innerhalb von 21 Tagen ab Datum der Entladung zurückzugeben. Ansonsten wird eine Lastschrift über die nicht verrechneten Paletten ausgestellt, die mit gegenseitigen Verbindlichkeiten aufgerechnet wird, womit sich der Frachtführer bei der Annahme des Auftrags zur Ausführung einverstanden erklärt.

### **Die Prüfung der vom Fahrer bestätigten Menge der beladenen Ware erfolgt bei der Entladung.**

1. Bei Nichtbereitstellung des Fahrzeugs am Ort der Beladung oder bei einer nicht termingerechten Ausführung des Auftrags ist Martin Logistic berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100% vom Frachtwert zu berechnen.
2. Bei Einwendungen oder Störungen bei der Ausführung des Auftrags hat der Frachtführer zur Vermeidung der Vertragsstrafe in Höhe von 150 EUR Martin Logistic darüber telefonisch umgehend zu informieren. Liegt diese Information nicht vor, gilt dies als grobe Fahrlässigkeit. Sollte das Transportmittel für die Beladung um die vereinbarte Uhrzeit nicht bereitgestellt werden, bestellt Martin Logistic auf Kosten des Frachtführers einen Ersatzwagen oder stellt dem Frachtführer die Vertragsstrafe bis zur Frachthöhe in Rechnung.
3. Sollte das Fahrzeug für die Entladung nicht termingerecht bereitgestellt werden, ist Martin Logistic berechtigt, die Vertragsstrafe in Höhe von 100 Euro für jede begonnene Verzugsstunde bis zur Frachthöhe zu berechnen.
4. Alle Standzeiten müssen mit einer Karte, die mit Stempeln versehen und vom Belader und/oder Entlader unterzeichnet wurde, schriftlich bestätigt werden. Gebührenfrei - 24 Stunden (für WNP 48 Stunden) für Lademaßnahmen, Samstage, Sonntage und Feiertage, Standzeiten an der Grenze und den Zollbehörden. Die Berechnung der Standzeit beginnt mit deren schriftlicher oder elektronischer Meldung an den Auftraggeber. Das Standgeld beträgt max. 400,00 EUR pro Tag.
5. Die Kosten und Strafen, die sich aus der Nichtausführung oder einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung dieses Auftrags ergeben sowie mit der Beschädigung oder Verlust der Ware verbunden sind, trägt der Frachtführer, der den in Rechnung gestellten Betrag unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Lastschrift an Martin Logistic zu zahlen hat. Sollte die Zahlung nicht erfolgen, erklärt sich der Auftragnehmer mit einer automatischen Aufrechnung dieses Betrages einverstanden.
6. Martin Logistic behält sich vor, dem Frachtführer die Vertragsstrafen in Höhe von 150 Euro für falsche Angaben zum Standort des Fahrzeugs, für den Verzug mit der Beladung und Entladung für jeden begonnenen Tag, für die Bereitstellung eines Fahrzeugs, das dem Auftrag nicht entspricht, für Nichtbeachtung der dem Auftrag beigelegten ANWEISUNGEN in Rechnung zu stellen.
7. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Beladung ein solches Transportmittel, das nicht beschädigt, verschmutzt, nass oder in einem solchen Zustand ist, der die Durchführung der Beförderung gefährden oder die beförderte Ware beschädigen könnte, bereitzustellen. Das Fahrzeug muss mit Spanngurten, Kanthölzern und Antirutschmatten ausgestattet sein. Alle Kosten, die durch Nichterfüllung der in dieser Ziffer genannten Bedingungen entstanden sind, trägt der Frachtführer.
8. Eine zusätzliche Beladung oder Umladung ist nur mit Zustimmung von Martin Logistic möglich.
9. In den Lieferscheinen (WZ-Scheinen) und Frachtbriefen CMR müssen vollständige Angaben zum Frachtführer und Entlader enthalten sein. Der Frachtführer hat in den Frachtbriefen CMR im Feld 16 seine genauen Angaben zu machen und für alle Stempel und Unterschriften zu sorgen. Im Feld 24 des Frachtbriefes CMR, des Lieferscheins, des WZ-Scheins hat der Empfänger der Ware seine Funktion anzugeben sowie seinen Vor- und Nachnamen und, wenn kein Stempel vorliegt, auch seine Personalausweisnummer, lesbar einzutragen. Wenn keine Unterschriften oder Stempel des Beladers / Entladers vorhanden sind, entfallen die Vergütungsansprüche des Frachtführers. Martin Logistic ist berechtigt, dem Frachtführer vollen Wert der beförderten Waren sowie die Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen - Kosten - bei einer nicht ordnungsgemäßen Entladung in Rechnung zu stellen.
10. Bei Reklamationen, die die Dauer der Beförderung oder den Zustand der beförderten Ladung betreffen, ist Martin Logistic berechtigt, die Zahlungen einzustellen, bis das Reklamationsverfahren - bei Bedenken mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem Vergleich - abgeschlossen wird.
11. Der Frachtführer verpflichtet sich und versichert, über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erhalt des Auftrags von Martin Logistic die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen an die Kunden von Martin Logistic, die im Auftrag (Absender und Empfänger) genannt wurden, zu unterlassen, darunter insbesondere keine Transport- und Speditionsdienstleistungen zu erbringen. Der Frachtführer verpflichtet sich und versichert, den Absender oder Empfänger der Ladung als Kunden für sich nicht zu gewinnen und insbesondere, keine Angebote an ihn zu unterbreiten oder von ihm anzunehmen. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die in vorangehenden Sätzen genannt wurden, verpflichtet sich der Frachtführer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 400.000 (vierhunderttausend) PLN innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung an Martin Logistic zu zahlen.
12. Der Frachtführer ist nicht berechtigt, Nachunternehmer für die Ausführung des Auftrags einzusetzen. Sollte ein Auftrag durch Einsatz eines Nachunternehmers ohne Zustimmung von Martin Logistic ausgeführt werden, verpflichtet sich der Frachtführer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 (fünfzigtausend) PLN innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung an Martin Logistic zu zahlen.
13. Martin Logistic behält sich die Möglichkeit vor, den Auftrag ohne weitere finanzielle Folgen zu stornieren.
14. Liegen innerhalb von 30 Minuten ab Erhalt des Auftrags keine schriftlichen Bemerkungen zum Auftrag vor, gilt dies als eine bedingungslose Zustimmung für die Ausführung des Auftrags zu den von Martin Logistic genannten Bedingungen. Der Auftrag gilt als zur Ausführung angenommen.
15. Der Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von Martin Logistic an einen weiteren Nachunternehmer (Frachtführer oder Spedition) nicht weitergegeben werden. Ansonsten ist Martin Logistic berechtigt, den Frachtführer für die Fracht nicht zu bezahlen.
16. Martin Logistic ist durch Vertragsstrafen nicht gehindert, den Schadenersatz nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.
17. Alle Streitigkeiten werden vor dem für den Sitz von Martin Logistic örtlich zuständigen Gericht entschieden.
18. Die Martin Logistic versendet alle Dokumente und Rechnungen per elektronischen Versand (E-Mail). Mit dem Erhalt der Bedingungen, stimmt der Empfänger dem elektronischen Versand zu. Die entsprechende Mailadresse für den elektrischen Dokumentenversand ist innerhalb von 3 Tage per Mail (info@martinlogistic.com) an die Martin Logistic zuzusenden.